



Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beschlussvorlage

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

16.04.2013

Vorlagen Nr.

17/2013

öffentlich
 nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Musikerheim“, Ortsteil Arnegg

Beschlussantrag:

Zustimmung zum Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Vorberatungen

keine

Empfehlung der Vorberatung:


Thomas Kayser
Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes „Am Musikerheim“, im Ortsteil Arnegg wird folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Am Musikerheim“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Musikerheim“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt und umfasst folgende Grundstücke: Flst. 325/6, 325/9, 325/4, 326/1

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Blaustein, 16.04.2013

Thomas Kayser
Bürgermeister



Franz Schmutz
Fachbereich 3.2
Bauverwaltung, Umwelt und Bauhof

Anlagen
Lageplan Geltungsbereichs vom 04.04.2013



Gemeinde Blaustein, Ortsteil Arnegg
Bebauungsplan "Am Musikerheim"
 Abgrenzung des Geltungsbereichs
 M 1 : 1000
 Bauamt Blaustein, 04.04.2013 mk